



**Auszug aus der Anlage 1 zur Immatrikulationssatzung vom 11. November
2009
Stand 28.10.2016**

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

Vorbemerkung

zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationssatzung verwiesen.

2.24 Master Gymnasiales Lehramt mit Musik (M.Ed.)

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Prüfung im **Hauptinstrument bzw. Gesang**
Vortrag von 3 Sätzen aus Werken unterschiedlicher Epochen oder Stilistiken bzw. 4 Liedern und Arien unterschiedlicher Epochen oder Stilistiken.
2. Prüfung in **Musiktheorie**
Kolloquium über ein vorgelegtes Werk mit Vorbereitungszeit (60 Min.). Das Werk ist aus dem Zeitraum Klassik – 20. Jahrhundert.
3. Prüfung im **Schulpraktischen Klavierspiel**
Aufgaben mit schulpraktischem Bezug mit und ohne Vorbereitungszeit (20 Min.)
4. Prüfung im **Pflichtfach Gesang** (entfällt bei Hauptfach Gesang)
Vortrag von 3 Vokalstücken unterschiedlicher Epochen oder Stilistiken.
5. Prüfung in **Ensembleleitung**
Kurze Probe mit einem Vokalensemble, Dauer ca. 15 Minuten.
Die Prüfungsstück wird 2 Wochen vor der Prüfung zugeschickt.
6. Prüfung in einem **wissenschaftlichen Fach**
Vorlage einer längeren wissenschaftlichen Hausarbeit und Kolloquium über ein selbst gewähltes wissenschaftliches Thema (ca. 15 min.)
Die Wahl des wissenschaftlichen Faches (Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musikvermittlung), das Einreichen einer schriftlichen Arbeit sowie die Angabe des Themas für das Kolloquium erfolgen bis zum 30. Mai (Aufnahmeprüfung zum Wintersemester) bzw. 20. Dezember (Aufnahmeprüfung zum Sommersemester) beim Prüfungsamt.

Voraussetzungen

- (1) Nach Rahmen-VO § 2 (8) setzt „der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang (...) den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 4 voraus, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst.“
- (2) In Ausnahmefällen ist der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 enthält.“
- (3) Daneben ist nach Rahmen-VO § 2 (6) „der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang (...) auch hochschulübergreifend möglich. Gegebenenfalls fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.“
- (4) In § 6 (7) der Rahmen-VO ist geregelt, dass „bei Bestehen des Bachelorabschlusses in Musik (...) mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masterstudiengangs mit Abschluss Master of Education in Musik (...) keine neuerliche Eignungsprüfung (erfolgt). Der bestandene Bachelorabschluss in Musik (...) ersetzt diese.“
- (5) Zum Eintritt in den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (...im Fach) Musik erfolgen künstlerische Eignungsprüfungen, wenn ein Neueintritt in die Hochschule oder in den Studiengang erfolgt.“